

§e

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 29. Mai 1972 über die Entlohnung der Werk tätigen und die Verrechnung der Lohnkosten bei Leistung sozialistischer Hilfe (GBl. II Nr. 36 S. 417) außer Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1984

**Der Staatssekretär  
für Arbeit und Löhne**  
Beyreuther

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

**Lohngebundene Kosten sind:**

1. **Zusätzliche Belohnung**, Treueprämien und gleichartige Zahlungen gemäß den Rechtsvorschriften einschließlich rahmenkollektivvertraglicher Regelungen;
2. **Naturalbezüge** (wie Deputate) mit dem Charakter von Arbeitseinkommen;
3. **Beiträge zur zusätzlichen Altersversorgung** gemäß der Verordnung vom 17. August 1950 über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz (GBl. Nr. 93 S. 844);
4. **Betriebsanteil des Beitrages zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung** gemäß der Verordnung vom 17. November 1977 über die freiwillige Zusatzrentenversicherung der Sozialversicherung — FZR-Verordnung — (GBl. I Nr. 35 S. 395).

Die unter den Ziffern 1 bis 4 angeführten nachweisbaren lohngebundenen Kosten können von dem die sozialistische Hilfe leistenden Betrieb anteilig für den Zeitraum der Delegation berechnet werden.

Die von den Betrieben im Prämienfonds und im Kultur- und Sozialfonds geplanten finanziellen Mittel und die daraus finanzierten Aufwendungen **gelten nicht als lohngebundene Kosten.**

**Anordnung  
über die Einführung neuer konstanter Planpreise  
für die Planung und statistische Abrechnung der  
industriellen Produktion (kPPgs)**

**vom 12. Juli 1984**

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

§1

(1) Diese Anordnung regelt die Einführung neuer konstanter Planpreise für die Planung und statistische Abrechnung der industriellen Produktion. Die konstanten Planpreise sind die an einem bestimmten Stichtag festgelegten, über einen längeren Zeitraum konstant gehaltenen und somit den Ein-

fluß von Industriepreisänderungen ausschließenden Betriebspreise, die ausschließlich bei der Planung und Abrechnung des Wachstums der industriellen Produktion sowie bei der Darstellung der Entwicklung der Arbeitsproduktivität angewendet werden.

(2) Diese Anordnung gilt für die Betriebe und Einrichtungen sowie Kombinate ohne Kombinatbetriebe mit industrieller Produktion (im folgenden Betriebe genannt) und für die Kombinate bzw. übergeordneten Organe sowie für zentrale Staatsorgane, soweit sie gemäß dieser Anordnung Pflichten wahrzunehmen haben.

§ 2

(1) Die Planung und die statistische Abrechnung der Entwicklung der industriellen Produktion hat, beginnend mit der Ausarbeitung des Fünfjahrplanes 1986 bis 1990 und des Volkswirtschaftsplanes 1986, auf der Basis neuer konstanter Planpreise (kPPgs) zu erfolgen. Die neuen konstanten Planpreise sind eigenverantwortlich auf der Grundlage dieser Anordnung und der Richtlinie gemäß § 8 von allen Betrieben mit industrieller Produktion festzulegen.

(2) Die neuen konstanten Planpreise treten in Planung, Rechnungsführung und Statistik an die Stelle der bisherigen konstanten Planpreise (kPPgg). Im Jahre 1985 ist die industrielle Produktion sowohl zu den bisherigen konstanten Planpreisen (kPPgo) als auch zu neuen konstanten Planpreisen (kPPgj) zu bewerten und per 30. Juni 1985 sowie per 31. Dezember 1985 zu beiden Preisen abzurechnen.

§3

(1) Als neue konstante Planpreise sind die am 1. Januar 1985 bestehenden Betriebspreise, die den am 1. Januar 1985 gültigen Industrieabgabepreisen zugrunde liegen, festzulegen. Abweichende Regelungen bedürfen der Zustimmung der Staatlichen Plankommission und der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

(2) In die für die einzelnen Erzeugnisse und Leistungen festzulegenden neuen konstanten Planpreise dürfen nicht einbezogen werden:

1. bei materiellen Leistungen industrieller Art der Wert der Erzeugnisse, die repariert, montiert oder an denen Lohnarbeiten ausgeführt werden;
  2. der Wert der Nachauftragnehmerleistungen; Nachauftragnehmerleistungen sind wie Handelsware zu behandeln;
  3. die nach den Rechtsvorschriften in differenzierter Höhe staatlich festgelegten, zeitlich befristeten, im Betriebspreis enthaltenen  
— Extragewinne für Erzeugnisse, deren Produktionsaufnahme nach dem 1. Januar 1984 erfolgte;
- f — Gewinnzuschläge zur Förderung der Produktion neuer hochwertiger Konsumgüter;
4. alle nach den Rechtsvorschriften zulässigen, von der Qualität und Formgestaltung der Erzeugnisse abhängigen, auf den Betriebspreis bezogenen Zu- und Abschläge.

Diese Extragewinne und Gewinnzuschläge sowie die von der Qualität und Formgestaltung der Erzeugnisse abhängigen Preis- und -abschläge sind bei der Planung und Abrechnung des industriellen Produktionsvolumens zu konstanten Planpreisen nach den Festlegungen der Richtlinie gemäß § 8 entsprechend ihrer jeweiligen Höhe zu berücksichtigen.

(3) Bei aus Kundenmaterial hergestellten Erzeugnissen (P<sub>2</sub>- bzw. P<sub>3</sub>-Produktion) ist der Wert des kostenlos zur Verfügung gestellten (beigestellten) Materials in die neuen konstanten Planpreise beim Auftragnehmer einzubeziehen.